

# BVGer D-918/2024 vom 16. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-918\\_2024\\_d20240116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-918_2024_d20240116)

FR: TAF D-918/2024 du 16 janvier 2024

IT: TAF D-918/2024 del 16 gennaio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Januar 2024

## Erwägungen

### E. 28

Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.), dass jedoch aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, dass – entgegen der Beschwerde – keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, die Beschwerdeführer würden nach einer Rückkehr in ihren Heimatland einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen, dass überdies die Befürchtungen des Beschwerdeführers, von Russland für den Krieg gegen die Ukraine mobilisiert zu werden beziehungsweise zu Kriegsverbrechen gezwungen zu werden, derzeit rein hypothetischer Natur sind und sich als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erwiesen haben, dass überdies auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Russland den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt, dass nach dem Gesagten der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage in Russland beziehungsweise Tschetschenien noch individuelle Gründe der Beschwerdeführer auf eine konkrete Gefährdung im Falle ihrer Rückkehr schliessen lassen, dass in Tschetschenien grundsätzlich keine Situation allgemeiner Gewalt besteht, selbst wenn die dortige Lage angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine als durchaus angespannt einzustufen ist (vgl. Urteile des BVGer D-1943/2024 vom 30. September 2024 E. 7.3, D-1317/2020 vom 24. Oktober 2023 E. 7.3.1), dass vorliegend auch keine individuellen Gründe ersichtlich sind, die gegen einen Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführer – die als Familie nach Tschetschenien in das eigene Haus zurückkehren werden und sowohl über Ausbildungen sowie ausgeprägte Berufserfahrung verfügen – sprechen, dass – sollte tatsächlich aufgrund ihrer längeren Abwesenheit eine Versiegelung dieses Wohnhauses durchgeführt worden sein – ihnen zugemutet werden kann, einen Antrag um entsprechende Aufhebung zu stellen,

D-918/2024 Seite 10 dass weiter aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, dass dabei als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet

wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, dass der medizinische Sachverhalt ausreichend erstellt ist und auf Beschwerdebene bis heute keine neuen Arztberichte eingereicht wurden, dass die medizinischen Probleme des Beschwerdeführers 3 – die sowohl in Tschetschenien als auch in G. \_\_\_\_\_ behandelt werden konnten – kein Wegweisungshindernis darstellen und zusammen mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass die Weiterführung der Behandlung sowohl in Tschetschenien als auch in anderen russischen Städten durchaus möglich und zumutbar ist, dass hierbei Unzumutbarkeit noch nicht vorliegt, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung gegeben ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2), dass sodann auch die beim Beschwerdeführer 1 im Jahr 2023 diagnostizierte Anpassungsstörung nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt und – sofern überhaupt noch akut – eine allfällige Suizidalität nach gefestigter Rechtsprechung ebenfalls kein Vollzugshindernis darstellt, einer solchen vielmehr bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen wäre, dass schliesslich eine Rückkehr nach Tschetschenien auch mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, KRK, SR 0.107), dass der Beschwerdeführer 5 zwar in der Schweiz geboren wurde und die Beschwerdeführer 3 und 4 ebenfalls minderjährig sind, aufgrund ihres jungen Alters beziehungsweise der relativ kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz jedoch noch nicht von einer fortgeschrittenen Verwurzelung

D-918/2024 Seite 11 hierzulande gesprochen werden kann, sind doch deren wichtigste Bezugspersonen nach wie vor die Beschwerdeführer 1 und 2 (Kernfamilie), weshalb sie bei einer Rückkehr mit diesen kaum aus stabilen Beziehungen herausgerissen werden und sich überdies aufgrund ihres Alters sowie der relativ kurzen Landesabwesenheit in ihrem Heimatland problemlos (erneut) integrieren können, dass insgesamt nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführer gerieten bei einer Rückkehr nach Tschetschenien aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage, dass der Vollzug der Wegweisung demnach zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihnen obliegt – sofern notwendig – bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die Vorinstanz den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und folglich das entsprechende Beschwerdebegehren abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch betreffend Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit – abzuweisen ist, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-918/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.